



Substitutionstherapie in der Haft Ärztliche Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit


Berlin, den 20.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Drogenabhängige Gefangene sind eine problematische Gruppe im Justizvollzug. Sie bedürfen einer besonders intensiven vollzuglichen Behandlung und Betreuung.

Die Auseinandersetzung mit der Drogenabhängigkeit ist für die Reintegration dieser Inhaftierter in die Gesellschaft und ihre Resozialisierung von entscheidender Bedeutung.

Die jetzige Landesregierung hat im Jahr 2007 eine grundlegende Neujustierung der vollzuglichen Betreuung der suchtmittelabhängigen Gefangenen veranlasst. Die Landesregierung hat dabei neue Akzente gesetzt.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Grundlagen der vollzuglichen Betreuung


- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des MAGS
- Richtlinien für die anstaltsinterne Suchtberatung des Ministeriums für Inneres und Justiz.

2 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

In Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit Ende der neunziger Jahre ein gemeinsame Runderlass des Justizministeriums und des Gesundheitsministeriums Grundlage für die Betreuung der suchtmittelabhängigen Gefangenen

Die gesellschaftlichen und vollzuglichen Rahmenbedingungen und die suchtbetogenen Krankheitsbilder bei den Inhaftierten haben sich seitdem erheblich verändert. Deshalb ist im Jahr 2007 eine Neujustierung des vollzuglichen Betreuungsansatzes erfolgt.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen



Grundlagen der vollzuglichen Betreuung


- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des MAGS
- Richtlinien für die anstaltsinterne Suchtberatung des Ministeriums für Inneres und Justiz.

- **Runderlasses des Justizministeriums vom 01.03.2007**

3 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die neue Akzentsetzung bei der Auseinandersetzung des Vollzuges mit der Sucht ist den Anstalten mit Wirkung vom 01.03.2007 durch Erlass bekannt gemacht worden. Der Erlass hat die bis dahin geltenden Regelungen ergänzt und schreibt sie fort.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen



Grundzüge der Neuakzentuierung

➤ Restrukturierung des rehabilitativ orientierten
Betreuungsangebotes


4 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Weiterhin gilt:

Der Justizvollzug ist für eine Drogentherapie im engeren Sinne nicht bestimmt und auch nicht in der Lage. Die klassische Aufgabe der vollzuglichen Drogenberatung ist deshalb weiterhin die Motivationsarbeit. Ihr Ziel ist es, Gefangene zu motivieren, Behandlungsangebote außerhalb des Vollzuges zu suchen und in Anspruch zu nehmen.

Dieses rehabilitativ orientierte Betreuungsangebot ist seit 2007 unter Effizienzgesichtspunkten deutlich optimiert worden. Im Ergebnis konnte mit geringerem Ressourcenverbrauch die Zahl der Vermittlungen in externe Therapiemaßnahmen auf hohem Niveau konstant gehalten werden.

Die durch die Effizienzsteigerung zusätzlich zur Verfügung stehenden Ressourcen werden seit nunmehr drei Jahren für ergänzende Betreuungsmaßnahmen eingesetzt.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Grundzüge der Neuakzentuierung


- Restrukturierung des rehabilitativ orientierten
Betreuungsangebotes
- **Prävention**

5 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Ein wichtiger Betreuungsaspekt ist nunmehr die Prävention.

Bei den präventiv ausgerichteten Angeboten stehen jungen Gefangene im Mittelpunkt. Dabei nimmt die Aufklärung über den Umgang mit Drogen einen wichtigen Platz ein.

Ergänzt wird das Präventionsangebot durch ein Impfangebot, das offensiv unterbreitet werden soll.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Grundzüge der Neuakzentuierung


- Restrukturierung des rehabilitativ orientierten
Betreuungsangebotes
- Prävention
- **„Palliativ“ orientierter Betreuungsansatz**

6 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die dritte Säule der Neuakzentuierung besteht aus Maßnahmen, die wir als „palliativ orientierte vollzugliche Betreuungsansätze“ zusammengefasst haben.

Diese zunächst etwas missverständlich Bezeichnung umfasst Angebote, die sich an Gefangene richten, die manifest und meist schwer suchtmittelabhängig sind, die aber von den klassischen Abstinenzangeboten derzeit nicht oder nicht mehr profitieren wollen oder können.

Die Vermittlung in eine externe abstinenzorientierte Therapiemaßnahme ist grundsätzlich auch bei diesen Inhaftierten vordringliches Ziel der vollzuglichen Suchtarbeit. Allerdings muss den Realitäten Rechnung getragen werden. Für eine wachsende Zahl von Inhaftierten sind ergänzende vollzugsinterne Angebote erforderlich.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

„Palliativ“ orientierter Betreuungsansatz

Schwerpunkt:


Substitutionsbehandlung

7 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Substitutionsbehandlung zu.

Eine Vielzahl derjenigen Inhaftierten, die mit klassischen Abstinenzangeboten während der Inhaftierung nicht erreichbar sind, kann hiervon ganz massiv profitieren.

Die Gründe liegen auf der Hand.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Substitutionstherapie in der Haft

- positive Beeinflussung des Krankheitsverlauf
- Förderung der vollzuglichen Ziele

8 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die Substitutionsbehandlung kann den **Krankheitsverlauf** von Opioidabhängigen positiv beeinflussen. Die gilt auch für die Zeit der Inhaftierung.


Sie kann daneben in ganz erheblichem Umfang der **Erreichung des Vollzugszieles** dienlich sein.

Auf beide genannten Aspekte komme ich noch zurück.

Vorweg ist jedenfalls festzustellen:

Außerordentlich wünschenswert ist deshalb , dass in denjenigen Fällen, in denen **eine medizinische Indikation für die Substitutionsbehandlung gegeben ist**, diese auch im Vollzug durchgeführt wird.

Bei der Indikationsstellung und der Durchführung der Behandlung sind ärztliche Richtlinien und die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Rahmenbedingungen in Haft

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Betäubungsmittelgesetz
- Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

Fachlicher Rahmen

- Richtlinien der Bundesärztekammer

Ärztliche Voraussetzungen

- suchtherapeutische Qualifikation

9 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Rechtlich maßgeblich sind die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung.


Fachlich sind die diesbezüglich erlassenen Richtlinien der Bundesärztekammer zu beachten.

Als persönliche Voraussetzung für die Durchführung von Substitutionsbehandlungen muss der Arzt über eine ausreichende suchtherapeutische Qualifikation verfügen.

Letztere Voraussetzung ist im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen flächendeckend sicher gestellt.

Im Vollzug und in Freiheit bestehen also identische Rahmenbedingungen. Die Indikation für die Durchführung einer Substitutionsbehandlung wurde allerdings in der Vergangenheit im Vollzug und in Freiheit sehr unterschiedlich gestellt, im Vollzug vergleichsweise eher sehr selten. Dies war auch in Nordrhein-Westfalen so der Fall.

Ein Fallzahlenvergleich macht das deutlich.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Fallzahlen

in Freiheit (2009)*

- 130.000 -150.000 Heroinabhängige (Schätzung)
- etwa 69.000 Substitutionsbehandlungen

Quote 50 %

Justizvollzug Nordrhein-Westfalen (30.06.2008)

- 2.500 bis 3.500 Heroinabhängige (Schätzung)
- 139 Substitutionsbehandlungen

Quote 5 %

*Dtsch Arztebl 2009; 106(30): A-1508 / B-1289 / C-1257

10 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010


Nach einer Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt lebten 2009 in Deutschland nach ungefährender Schätzung bis zu 180.000 Heroinabhängige.

130.000 -150.000 Heroinabhängigen leben in Freiheit. In Freiheit wurden im Jahr 2009 annähernd 69.000 Heroinabhängige substituiert. Die Quote liegt also bei etwa 50 %.

Im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen gelten etwa 35 % der 17.500 Inhaftierten als abhängig von illegalen Drogen. Der überwiegende Anteil ist heroinabhängig. Nach eher konservativer Schätzung sind im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen täglich also 2.500 bis 3.500 Heroinabhängige untergebracht.

Hiervon wurden gemäß einer Stichtagerhebung am 30.06.2008 nur 139 substituiert.

Die Substitutionsrate im nordrhein-westfälischen Vollzug lag damit also um eine Zehnerpotenz niedriger als in Freiheit.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Substitutionsquote

Justizvollzugsanstalt	Stichtag- belegung 30.06.2008	Heroinabhängige (Schätzung)	Dauer- substituierte	Quote
Anstalt A	567	99	15	15,1
Anstalt B	1144	200	25	12,5
Anstalt C	491	86	6	7,0
Anstalt D	683	120	2	1,7
Anstalt E	739	129	1	0,8
Anstalt F	502	88	0	0,0

11 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Zusätzlich waren von Anstalt zu Anstalt ganz erhebliche Unterschiede feststellbar.

Die Tabelle verdeutlicht dies. Die hier exemplarisch ausgewählten Anstalten verfügen über eine annähernd gleiche Vollstreckungszuständigkeit. In den aufgeführten Anstalten wird Untersuchungshaft und Strafhaft vollzogen. Die Klientel ist weitgehend vergleichbar.

Die Indikationsstellung für einer Substitutionsbehandlung erfolgte außerordentlich unterschiedlich. Die Quote der behandelten Heroinabhängigen schwankte im Jahr 2008 zwischen 15 Prozent und Null.

Die ärztliche Entscheidung soll nach objektiven fachlichen Kriterien erfolgen. Maßgeblich sind die die Richtlinien der Bundesärztekammer. Das erhobene Zahlenmateriel hat deutlich gemacht, dass die Anwendung dieser Richtlinien durch suchtmedizinisch qualifizierte Ärzte in Freiheit und durch die gleichermaßen suchtmedizinisch qualifizierten Kräfte des anstaltsärztlichen Dienstes und auch innerhalb des nordrhein-westfälischen Vollzuges von Anstalt zu Anstalt sehr unterschiedlich erfolgt.

Diese Feststellungen hatten Anlass gegeben, gemeinsam mit den Ärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen vollzugsspezifische Empfehlungen für den Justizvollzug dieses Landes zu erarbeiten.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Das Produkt

Ärztliche Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug


12 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die Behandlungsempfehlungen sind vor Bekanntgabe von den zuständigen Gremien der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe gebilligt worden. Soweit sie auch vollzugliche und administrative Belange berühren, sind sie innerhalb des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen abgestimmt worden. Die Behandlungsempfehlungen und der Inkraftsetzungserlass haben der politischen Leitung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vor Ausfertigung vorgelegen und ihre Billigung gefunden.

Die Empfehlungen sind als Handreichung zu verstehen. Sie berücksichtigen die spezifischen Verhältnisse einer Substitutionsbehandlung in Haft. Sie sollen den verantwortlichen ärztlichen Mitarbeitern des vollzugsärztlichen Dienstes konkrete Entscheidungshilfe für die Handhabung der therapeutischen Entscheidung im Einzelfall geben.

Auf die Einzelheiten der Empfehlungen möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen.

Ich möchte jedoch an dieser Stelle kurz die maßgeblichen Leitgedanken zusammenfassen.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung


13 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die Heroinabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung. Die Herstellung einer Zwangsabstinenz ist keine Behandlung der Sucht.

Die Behandlung der Heroinabhängigkeit mit Methadon ist die bei weitem am häufigste gewählte und damit wichtigste Behandlungsmaßnahme.

Das mehrjährige Vorhandensein einer Drogensucht ist die maßgebliche Indikation für den Beginn einer Substitutionsbehandlung. Das gilt auch im Vollzug.

Kontraindikationen müssen beachtet werden. Beigebrauch vor oder während der Inhaftierung muss allerdings differenziert bewertet werden.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- **Sucht und Konsum bestehen auch im Vollzug fort**


14 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Sucht besteht auch nach der Inhaftierung im Vollzug fort. Dauerhafte Zwangsabstinenz ist nicht herbeizuführen.

Vollzugseinrichtungen sind nicht drogenfrei. Das Einschmuggeln von Drogen ist trotz aller Anstrengungen nicht vollständig zu unterbinden. Die benötigten Mengen insbesondere an Heroin stehen zwar nicht annähernd zur Verfügung, Konsum findet jedoch gleichwohl statt.

Die dann zu beobachtenden schädlichen gesundheitlichen Folgen muss ich an dieser Stelle und vor diesem Gremium nicht näher erläutern, deshalb nur kurz erwähnt:

Beschaffungsprostitution findet im Vollzug meist ungeschützt statt. Der Handel, das Strecken von Substanzen, die Weitergabe und der Konsum von illegalen Drogen erfolgt im Vollzug unter noch risikoreicheren Bedingungen als in Freiheit.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken


- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- Sucht und Konsum bestehen auch im Vollzug fort
- **Substitution reduziert subkulturellen Aktivitäten**

15 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die finanziellen Ressourcen Heroinsüchtiger sind begrenzt. Unter freiheitsentziehenden Bedingungen stehen kaum Barmittel zur Verfügung. Die Finanzierung des Drogenkonsums in Haft erfolgt durch angepasste illegale subkulturelle Aktivitäten.

Beschaffung und Konsum determinieren bei fehlender Substitution das Denken und Handeln.

Substitution reduziert den Suchtdruck, die zuvor beschriebenen Aktivitäten und die hieraus erwachsende Gefährdung für die Gesundheit des Inhaftierten.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- Sucht und Konsum bestehen auch im Vollzug fort
- Substitution reduziert subkulturellen Aktivitäten
- **Substitution fördert das Vollzugsziel**

16 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Die subkulturelle Betätigung stellt nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Sie steht auch dem vollzuglichen Behandlungsziel diametral entgegen.

Der Inhaftierte wird nicht im Sinne des Erlernens von legalem Verhalten gefördert, sondern in illegalen Verhaltensweisen bestärkt und zur Begehung weiterer Straftaten auch im Vollzug veranlasst.


Das Ziel ist, auch Drogenabhängige zu einem straffreien Leben nach der Entlassung aus der Haft zu befähigen.

Drogenabhängige Inhaftierte, die im subkulturellen Milieu verhaftet sind oder resignativ das Haftende abwarten, profitieren von dem Resozialisierungsangebot des Vollzuges nicht. Die Haftzeit ist vertan.

Ein substituierter Gefangener kann vom vollzuglichen Angebot eher erreicht werden.

Die Inhaftierung bietet dann die große Chance, in Freiheit kaum erreichbare Patienten zum Überdenken ihrer Situation zu motivieren.

Das interne vollzugliche und externe Hilfeangebot erhält eine Chance.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- Sucht und Konsum bestehen auch im Vollzug fort
- Substitution reduziert subkulturellen Aktivitäten
- Substitution fördert das Vollzugsziel
- **Substitution (Versuch) bei Polytoxikomanen**

17 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010


An dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zur Gruppe der Polytoxikomanen.

Viele Heroinabhängige in Haft sind überdurchschnittlich dissozial. Sie sind nur in geringem Umfang absprachefähig und unzuverlässig. Gerade dieser Personenkreis konsumiert häufig wahllos. In Freiheit findet sich vielfach ein massiver Alkoholabusus.

Im Vollzug werden derartige Gefangene zunächst bestimmungsgemäß abdosiert.

Gerade bei diesen Gefangenen können aber Gesichtspunkte für einen Substitutionsversuch während der Inhaftierung sprechen.

Die Inhaftierung bietet für diesen Personenkreis Protektion . Der Vollzug verfügt über repressiven Kontrollmöglichkeiten. Polytoxikomane hätten deshalb die Chance, bei eine engmaschig kontrollierte ärztliche Substitution zu lernen, mit nur einer - durch Ärzte verschriebenen Substanz - ihre Sucht in den Griff zu bekommen.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- Sucht und Konsum bestehen auch im Vollzug fort
- Substitution reduziert subkulturellen Aktivitäten
- Substitution fördert das Vollzugsziel
- Substitution (Versuch) bei Polytoxikomanen
- **Vermeidung von Todesfällen nach der Entlassung**

18 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Ein wichtiger Gesichtspunkt zum Schluss:

Substitution vermeidet Todesfälle nach der Entlassung.


Der Gefangene ist während der Inhaftierung üblicherweise zwangsweise soweit abstinent, dass eine pharmakologische Entwöhnung eintritt. Er verliert daher die zuvor bestehende Toleranz gegenüber Opioiden.

Ohne Substitutionsbehandlung ist bei der Entlassung aus der Haft der Rückfall vorprogrammiert.

Beim dann erneuten Konsum sind vital bedrohliche Überdosierungen kaum vermeidbar.

Statistisch sind die ersten Wochen nach Inhaftierung die Hauptrisikozzeit für den Drogentod.

Todesfälle könnten weitgehend vermieden werden, wenn bei der Entlassung eine stabile Substitutionsbehandlung erfolgt und eine Entlassung in eine gesicherte Weiterbehandlung erfolgt.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Ein erstes Feedback

Ärztliche Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug

19 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Ich darf zusammenfassen:

Die ärztlichen Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug sind Anfang des Jahres bekannt gemacht worden. Zwischenzeitlich ist ein erstes Resümee möglich.

Die Behandlungsempfehlungen sind durchweg aufgenommen worden. Dies betrifft sowohl den politischen Raum wie auch die Fachöffentlichkeit. Auch im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen finden die Empfehlungen breite Zustimmung.

Die Behandlungsempfehlungen sind den Leitern der Justizvollzugsanstalten und Ende März der Anstaltsärzteschaft des Landes bei einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung mit den Ärztekammern vorgestellt worden. Das Feedback war ganz vorwiegend positiv. Die Intentionen des Papiers werden grundsätzlich begrüßt.

Natürlich gibt es auch die ein oder andere Nachfrage oder kritische Anmerkung.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen 

Diskussionsbedürftiges

- Beigebrauch
- Schädlicher Beigebrauch
- Ressourcen

20 Dr. Klaus Husmann, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, 20.04.2010

Bei den substituierenden Kollegen wird immer wieder die Frage des fachlichen Umganges mit Beigebrauch thematisiert.

Wir habe hierzu schon einiges gehört. Der heutige Nachmittag bietet die Gelegenheit, diese Frage näher zu diskutieren.

Die Bereitstellung der erforderlich Ressourcen ist ein Thema.

Für eine Ausweitung der Substitution im Justizvollzug muss die Administration die personellen und sächlichen Mittel bereit stellen.

Die Zunahme der Behandlungsfälle bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Kräfte des ärztlichen Dienstes. Der medizinische Assistenzbereich, die internen Suchtberatung und der allgemeinen Vollzugsdienstes sind ebenfalls betroffen.

Dieser Teilaspekt ist in Nordrhein-Westfalen mit der Leitungsebene der Justizvollzugsanstalten bereits erörtert worden. Konsens war, dass die Thematik gestemmt werden kann. Das Justizministerium wird ggf. steuernde Hilfestellungen leisten.

Ein Wort noch zur psychosozialen Betreuung. Die Durchführung von psychosozialen Betreuungsmaßnahmen ist verbindlich vorgeschrieben. Ob der erforderliche zusätzliche Betreuungsaufwand durch die vorhandene Mitarbeiterkapazität im Sozialdienst des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden kann, ist derzeit noch nicht genau absehbar.

<Name>, Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Ggf. muss auch auf externe Leistungsanbieter zurück gegriffen werden. Für

